



Öffentliche Bekanntmachung

Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der 1. punktuellen Flächennutzungsplanänderung der VVG Bad Säckingen für die Stadt Bad Säckingen, Bereich „Solarpark Rheingrüttäcker“

Die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bad Säckingen hat in seiner Verbandsversammlung am 12.11.2025 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der 1. Punktuellen Flächennutzungsplanänderung gebilligt und beschlossen die Offenlage nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Gleichzeitig erfolgt die Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Ziele und Zwecke der Planung

Die Solare Energiegewinnung ist ein wesentlicher Baustein, um die Energiewende umzusetzen und die im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg verankerten Ziele zu erreichen. Auch die Stadt Bad Säckingen ist bestrebt, regenerative Energiequellen zu erschließen und möchte daher die Stadtwerke Bad Säckingen GmbH mit der Idee, einen Solarpark zu errichten, unterstützen.

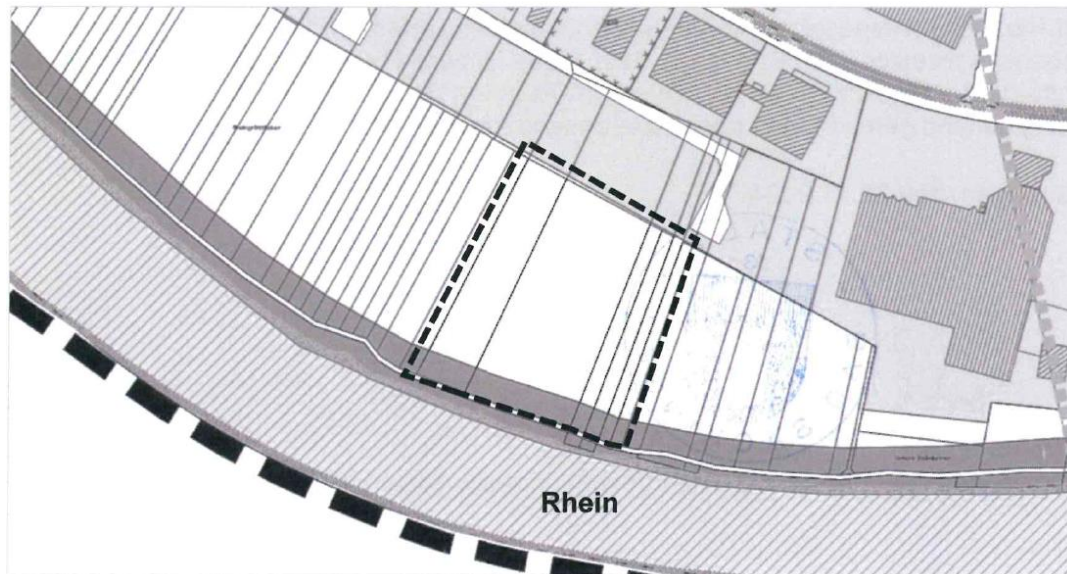
Auf der Gemarkung Bad Säckingen befinden sich am südwestlichen Siedlungsrand zwischen dem Rhein und dem Gewerbegebiet Trottäcker Grundstücke, die sich für die Errichtung eines Solarparks anbieten. Dort soll auf einer circa 2,2 ha großen Fläche eine Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer geplanten Nennleistung von ca. 4 MW errichtet werden.

Da für das Plangebiet im Außenbereich bislang kein Planungsrecht besteht, soll für die angestrebte Flächenentwicklung der Bebauungsplan „Solarpark Rheingrüttäcker“ im zweistufigen Regelverfahren aufgestellt werden. Damit der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, muss der Flächennutzungsplan punktuell geändert werden. Die 1. punktuelle Flächennutzungsplanänderung soll im Parallelverfahren durchgeführt und damit die planungsrechtliche Grundlage für den Solarpark geschaffen werden.

Lage, Nutzung und FNP-Darstellung des Änderungsbereichs

Das Plangebiet befindet sich am südwestlichen Ortsrand der Stadt Bad Säckingen und hat eine Größe von ca. 2,5 ha. Der genaue Standort befindet sich nördlich des Rheins mit uferbegleitendem Wirtschaftsweg und südlich des Gewerbegebiets „Trottäcker“. Im Osten grenzt ein bestehender Gewerbebetrieb an das Plangebiet an, im Westen schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 12. November 2025.



Verfahren

Die 1. punktuelle Flächennutzungsplanänderung „Solarpark Rheingrüttäcker“ erfolgt im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung. Zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurde im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung ein sogenanntes Scoping durchgeführt.

Den Bürgern sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Entwurf der 1. punktuellen Flächennutzungsplanänderung wird mit Begründung und Umweltbericht vom

01. Dezember 2025 bis einschließlich 12. Januar 2026

-Veröffentlichungsfrist-

- auf der Webseite der Stadt Bad Säckingen unter <https://www.bad-saeckingen.de/leben-wohnen/bauen-wohnen/offenlage-bauleitplaene>

veröffentlicht. Als weitere Zugangsmöglichkeit werden alle Unterlagen innerhalb der oben genannten Frist auch

- im Rathaus der Stadt Bad Säckingen, Baurechtsamt, Zimmer 208, Rathausplatz 1, 79713 Bad Säckingen

während der üblichen Öffnungszeiten des Rathauses öffentlich ausgelegt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und Bestandteil der ausgelegten Unterlagen:

- Umweltprüfung (vom 12.11.2025, erstellt durch Firma Galaplan Decker, Todtnauberg).

Der Umweltbericht enthält Aussagen zu den folgenden Schutzgütern sowie zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen, Wechselwirkungen und den vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen:

- *Schutzgut Tiere und Pflanzen*

Informationen zum Biotop- und Artbestand (Intensivgrünland, Ackerflächen;

angrenzendes geschütztes Offenlandbiotop „Rhein zwischen Bad Säckingen und Wallbach“). Darstellung möglicher Beeinträchtigungen durch Bau- und Betriebsphase sowie entsprechender Maßnahmen (z.B. Bautabuzone, Reptilienschutz).

- *Schutzgut Boden*

Angaben zu Bodentypen (Braunerde, Terra fusca-Braunerde und Gley-Braunerde; hohe Bedeutung insbesondere im Wasserkreislauf). Auswirkungen durch geringfügige Versiegelung (Trafostationen, Zufahrten). Darstellung entsprechender Maßnahmen.

- *Schutzgut Wasser*

Keine Oberflächengewässer im Plangebiet; der Rhein verläuft südlich hinter dem Weg und wird nicht tangiert; Hochwasserschutz vorhanden. Plangebiet liegt in einem Porengrundwasserleiter (hohe Bedeutung), außerhalb von Wasserschutzgebieten; jedoch innerhalb der Zone B1 des Heilquellenschutzgebiets. Darstellung entsprechender Maßnahmen sowie Beachtung der Heilquellenschutz-Verordnung.

- *Schutzgut Klima/Luft*

Beschreibung der Offenlandsituation (Kalt- und Frischluftbildung), geringfügige kleinklimatische Veränderungen durch Modulbeschattung. Darstellung der Maßnahmen.

- *Schutzgut Landschafts- und Ortsbild*

Darstellung der Lage am Siedlungsrand, bereits bestehende Vorbelastungen (Gewerbegebiet, vorhandene PV-Anlage), geringe Bedeutung für Tourismus und Erholung. Darstellung der Maßnahmen.

- *Schutzgut Menschliche Gesundheit*

Hinweise zu möglichen Lärm- und Schadstoffemissionen während Bau- und Betriebsphase (minimal). Zudem Darstellung der möglichen Blendwirkungen, welche als gering einzustufen sind.

- *Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter*

Keine Denkmale oder Bodendenkmale im Plangebiet; keine schutzwürdigen Sachgüter.

- *Schutzgut Fläche*

Umwandlung landwirtschaftlicher Fläche in ein Sondergebiet; geringe dauerhafte Versiegelung (nur Technikgebäude).

- *Schutzgut Biologische Vielfalt*

Geringe Biologische Vielfalt aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung; Erhalt der Grünfläche im Süden des Änderungsbereiches; Festsetzung grünordnerische Vorgaben im Bebauungsplan

- *Schutzgut Unfälle/Katastrophen*

Plangebiet außerhalb Überflutungsflächen; keine belasteten Böden bekannt; es sollen keine Störfallbetriebe errichtet werden; keine Gefährdungen zu erwarten.

- *Schutzgut Natürliche Ressourcen*

Geringfügiger Bodenaushub da keine Fundamente sondern nur Rammungen; Verweis auf Heilquellenschutz-Verordnung; keine Bodenschätze vorhanden; negative Auswirkungen auf die Landwirtschaft; kein großer zusätzlicher Flächenverbrauch; insgesamt keine erhebliche Betroffenheit.

- *Schutzgut Emissionen/Energienutzung*

keine erheblichen Beeinträchtigungen der Luftqualität zu erwarten; Hinweise hinsichtlich Entsorgung; Hinweis keine Eignung für Windkraftanlagen; Eignung für Solaranlagen da aufgrund mittlerer jährlicher Sonneneinstrahlung als hoch eingestuft; innerhalb Regionaler Planhinweiskarte für Freiflächen-Photovoltaik

➤ Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die nach Einschätzung der vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bad Säckingen wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen. Diese sind in den Abwägungsentscheidungen des Gemeinsamen Ausschusses aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit grau hinterlegt:

- *Landratsamt Waldshut – FB Naturschutz, gemeinsames Schreiben vom 07.03.2025:* Es wird gefordert, dass der Schutz des Offenland-Biotops „Rhein zwischen Bad Säckingen und Wallbach“ (BNr. 26) garantiert wird. Es wird auf den § 61 Bundesnaturschutzgesetz (Freihaltung von Gewässern und Uferzonen) hingewiesen.
- *Landratsamt Waldshut – FB Gewässerschutz – FB Oberirdische Gewässer/Grundwasser, gemeinsames Schreiben vom 07.03.2025:* Es wurde gefordert einen Gewässerrandstreifen von mindestens 5 m festzusetzen. Hinweis auf die Innerhalb des Gewässerrandstreifens zu erhaltenen Bäume und Sträucher sowie die Freihaltung von baulichen und sonstigen Anlagen sowie den Hinweis auf den Gewässerrandstreifen und dessen Einschränkungen im Bebauungsplan. Hinweis auf die Lage des Plangebietes in der quantitativen Zone B1 des Heilquellenschutzgebiets Bad Säckingen sowie bitte um Ergänzung im Text- und Planteil.
- *Landratsamt Waldshut – FB Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz / Abfallrecht, gemeinsames Schreiben vom 07.03.2025:* Hinweis auf mögliche Erforderlichkeit einer Begutachtung zur Blendwirkung auf die östlich liegenden Gewerbebetriebe sowie auf die südlich liegende Bestandsbebauung im Nachbarland.
- *Landratsamt Waldshut – FB Landwirtschaft, gemeinsames Schreiben vom 07.03.2025:* Es wurden Bedenken im Rahmend des Bebauungsplanverfahrens „Solarpark Rheingrüttäcker“ geäußert welche nun auch im Verfahren der Flächennutzungsplanänderung nochmals vorgebracht werden. Es wurde gefordert die Standortalternativenprüfung nach Ziff. 4.1.3 VwV Standorteignungskartierung und Bodenbilanz nachzuholen. Weiterhin wurde auf den Schutz der landwirtschaftlichen Flächen hingewiesen und dass die Erschließung für die landwirtschaftlichen Restflächen gesichert bleiben muss.
- *Regierungspräsidium Freiburg – Stabstelle für Energiewende, Windenergie und Klimaschutz, gemeinsames Schreiben vom 04.03.2025:* Verweis auf die Reduzierung der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Abs. 1 des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) und den dazugehörigen Beitrag des Sektors Energiewirtschaft gemäß § 10 Absatz 2 KlimaG BW.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen bei allen vier Mitgliedsgemeinden abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (z. B. per E-Mail an bauleitplanung@bad-saeckingen.de), können aber bei Bedarf auch auf anderem Weg (z.B. schriftlich oder zur Niederschrift) bei den Verwaltungen der Mitgliedsgemeinden (Anschrift s.o.) und der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, Rathausplatz 1, 79713 Bad Säckingen abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 (3) Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 (3) Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bad Säckingen, den 26.11.2025



Gez. Alexander Guhl

Verbandsvorsitzender der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Säckingen